

---

## S 70 AL 2874/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB VI <a href="#">§ 166 Abs. 1 Nr. 2</a> , <a href="#">§ 212 Satz 1</a> , <a href="#">§ 276 Abs. 1</a> - Meldung beitragspflichtiger Entgelte an den Rentenversicherungsträger beim Bezug von Altersübergangsgeld
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 70 AL 2874/02
Datum	11.04.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AL 255/05
Datum	06.01.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 11. April 2005 wird zurückgewiesen. Die Klage auf Beitragserstattung wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Verfahren bei dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Der am 1929 geborene Kläger war zuletzt bis zum 31. Dezember 1992 versicherungspflichtig als Architekt beschäftigt. Am 17. Dezember 1992 meldete er sich arbeitslos und beantragte Altersübergangsgeld (AlÜG), das ihm die Beklagte für die Zeit ab 01. Januar 1993 in Höhe eines wöchentlichen Leistungssatzes von 343,20 DM auf der Grundlage eines gerundeten wöchentlichen Bruttoarbeitsentgeltes von 830,00 DM bewilligte (Bescheid vom 07. Januar 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 1993; bestandskräftig).

---

Der Klager bezog Alg bis zum Beginn seiner Regelaltersrente am 01. Dezember 1994, zuletzt in Hhe eines wentlichen Leistungssatzes von 415,80 DM nach einem gerundeten wentlichen Bemessungsentgelt von 1.080,00 DM (nderungsbescheide vom 08. Juli 1993, 05. Januar 1994 und 07. Juli 1994; bestandskrftig).

Im Januar 2001 stellte der Klager einen berprfungsantrag. Mit Bescheid vom 13. Mrz 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 2002 lehnte die Beklagte die Rcknahme ihres Bescheides vom 07. Januar 1993 gemss  44 Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ab mit der Begrndung, dass bei Erteilung des Bescheides weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erwiesen habe.

Im Klageverfahren hat der Klager nach seinem Vorbringen beantragt, die Beklagte zu verpflichten, fr die Zeit vom 01. Januar 1993 bis zum 30. November 1994 anstelle der fr das gewhrte Alg gezahlten Pflichtbeitrge zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeitrge fr den Bezug von Arbeitslosengeld (Alg) zu entrichten (vgl. Schriftsatz vom 20. Januar 2003). Das Sozialgericht (SG) hat diese Klage mit Gerichtsbescheid vom 11. April 2005 abgewiesen. Zur Begrndung ist ausgefhrt: Die Klage sei nicht begrndet. Der Klager habe keinen Anspruch auf Rcknahme bzw. nderung des Bescheides vom 07. Januar 1993 gemss [ 44 SGB X](#). Denn dieser Bescheid sei rechtmssig. Der Klager sei bereits bei der Antragstellung darauf hingewiesen worden, dass der Bezug von Alg, der fr ihn viele Erleichterungen mit sich gebracht habe, sich negativ auf den spteren Altersrentenbezug auswirken knne. Dies habe der Klager durch seine Unterschrift bei Antragstellung auch besttigt.

Mit der Berufung verfolgt der Klager sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, dass die Beklagte in dem in Rede stehenden Zeitraum Pflichtbeitrge auf der Grundlage von 80 % des Bruttoarbeitsentgelts habe entrichten mssen. Gegebenenfalls seien diese Beitrge durch die Beklagte zu erstatten.

Aus dem Vorbringen des Klagers in seinem Schriftsatz vom 24. Juni 2005 ergibt sich der Antrag,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 11. April 2005 und den Bescheid der Beklagten vom 13. Mrz 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter nderung des Bescheides vom 07. Januar 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 1993 fr die Zeit ab 01. Januar 1993 bis zum 30. November 1994 Pflichtbeitrge zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Hhe zu entrichten, wie sie bei einem Bezug von Arbeitslosengeld zu zahlen gewesen wren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

---

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Soweit der Kläger die Gewährung von Alg anstelle des gezahlten AlG begehre, sei bereits ein Rechtsschutzbedürfnis nicht ersichtlich, weil im fraglichen Zeitraum das AlG 65 v. H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfielen, verminderten Arbeitsentgelts betragen habe, das Alg hingegen lediglich 63 bzw. 60 v. H. (ÄS 111 Abs. 1 Nr. 2, 249e Abs. 3 Nr. 2 Arbeitsförderungs-gesetz – AFG). Zur Meldung eines höheren rentenversicherungspflichtigen Entgeltes im streitigen Zeitraum könne die Beklagte nicht verpflichtet werden.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle des Se-nats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([ÄS 155 Abs. 3 und Abs. 4](#), [124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Bei verständiger Würdigung (vgl. [ÄS 123 SGG](#)) des klägerischen Begehrens geht das Gericht davon aus, dass dieser sich nicht gegen den Bezug des höheren AlG im Zeitraum vom 01. Januar 1993 bis zum 30. November 1994 wendet, sondern mit seinem Überprüfungsantrag letztlich die Verurteilung der Beklagten zur Meldung höherer beitragspflichtiger Einnahmen zur Rentenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. November 1994 beansprucht, und zwar in Höhe von 80 v.H. des dem AlG zugrunde liegenden Arbeitsentgelts; dieser Anspruch kann im Wege der Leistungsklage nach [ÄS 54 Abs. 4 SGG](#) gegenüber der Beklagten aber nicht geltend gemacht werden.

Gemäß [ÄS 212 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) trifft allein den Rentenversicherungsträger als Gläubiger der zu entrichtenden Beiträge die Pflicht, die rechtzeitige und vollständige Zahlung unmittelbar an ihn zu entrichtender Pflichtbeiträge zu überwachen und somit die beitragspflichtigen Einnahmen und die auf dieser Grundlage zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge selbst festzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 25. März 2004 – [B 12 AL 5/03 R = SozR 4-2600 ÄS 191 Nr. 1](#)). Der Kläger kann diesbezüglich von vornherein also nur den sachlich zuständigen Rentenversicherungsträger in Anspruch nehmen. Eine Verurteilung des Rentenversicherungsträgers im vorliegenden Verfahren ist aber ausgeschlossen, weil es insoweit zunächst einer überprüfbaren Verwaltungsentscheidung des Rentenversicherungsträgers bedarf. Eine derartige Verwaltungsentscheidung auf den Überprüfungsantrag des Klägers liegt hier nicht vor, so dass auch eine Beiladung des Rentenversicherungsträgers gemäß [ÄS 75 Abs. 2 SGG](#) nicht notwendig war.

Das Gericht weist indes darauf hin, dass zwar auch beim Bezug von AlG beitragspflichtige Einnahmen 80 v.H. des der Leistung zugrunde liegenden

---

Arbeitsentgelts gewesen sind (vgl. [Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#)). In der  $\hat{\alpha}$  hier einschli $\hat{\alpha}$ gigen  $\hat{\alpha}$  Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 waren aber hiervon abweichend gem $\hat{\alpha}$  der Sonderregelung in [Â§ 276 Abs. 1 SGB VI](#) bei bestehender Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Einnahmen die gezahlten Sozialleistungen, d.h. die Zahlbetr $\hat{\alpha}$ ge des Al $\hat{\alpha}$ g. Mit dieser gesetzlichen Regelung sollte erreicht werden, dass die Leistungstr $\hat{\alpha}$ ger in einer  $\hat{\alpha}$ ber-gangszeit nicht mit h $\hat{\alpha}$ heren Beitr $\hat{\alpha}$ gen zur Rentenversicherung belastet wurden als nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG; vgl. dort  $\hat{\alpha}$  112a). Ein Anspruch des Kl $\hat{\alpha}$ gers auf Meldung h $\hat{\alpha}$ herer beitragspflichtiger Einnah-men f $\hat{\alpha}$ r die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. November 1994 best $\hat{\alpha}$ nde somit ohnehin nicht. Vielmehr waren die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug des Al $\hat{\alpha}$ g h $\hat{\alpha}$ her als diejenigen, die der Kl $\hat{\alpha}$ ger beim Bezug des  $\hat{\alpha}$  niedrigeren  $\hat{\alpha}$  Alg erzielt h $\hat{\alpha}$ tte.

Die erstmals im Berufungsverfahren (vgl. Schriftsatz vom 24. Juni 2005) hilfsweise erhobene Klage auf Erstattung der im fraglichen Zeitraum gezahlten Pflichtbeitr $\hat{\alpha}$ ge ist bereits unzul $\hat{\alpha}$ s-sig. Denn es fehlt insoweit an der funktionalen Zust $\hat{\alpha}$ ndigkeit des Landessozialgerichts (vgl. [Â§ 29 SGG](#)). Im  $\hat{\alpha}$ brigen fehlt es auch hier an einer gerichtlich  $\hat{\alpha}$ berpr $\hat{\alpha}$ fbaren Verwaltungsent-scheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gr $\hat{\alpha}$ nde f $\hat{\alpha}$ r eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt ver $\hat{\alpha}$ ndert am: 22.12.2024